

# Einleitung

Das Wehrrecht als Teilgebiet des Öffentlichen Rechts ist nicht in einem oder wenigen Gesetzen zu erfassen. Es findet sich weit verstreut in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen und Regelungen. Darüber hinaus prägen eine Vielzahl von nationalen Vorschriften oder Weisungen und internationale Vereinbarungen, wie den „Rules of engagement“ das Wehrrecht. Das Wehrrecht regelt nicht nur die Rechtsstellung der Soldatinnen und Soldaten national, sondern ist im Einsatzfall auch durch strikte internationale Normen definiert. Das Wehrrecht lässt sich somit zum einen in das interne Organisationsrecht und das externe Einsatz- und Völkerrecht unterteilen. Zum anderen kann es auch nach den unterschiedlichen Ebenen in Völkerrecht, Verfassungsrecht, die gesetzlichen Grundlagen und die Verordnungen und die internen Dienstvorschriften und Weisungen unterteilt werden. Zugleich lassen sich die einzelnen Bereiche nach Themengruppen zusammenfassen, zum Beispiel nach dem humanitären Völkerrecht, dem Wehrverfassungsrecht nach dem Grundgesetz, den Rechten und Pflichten von Soldatinnen und Soldaten mit der Wehrdisziplinarordnung (WDO) und dem Wehrstrafgesetz (WStG) oder der Wehrpflicht und dem Reservedienst. Gerade dieser Einteilung folgt die vorliegende Gesetzessammlung, um eine Systematik nach Lebenssituationen zu entwickeln. Das Wehrrecht soll von der Einstellung als Soldatin oder Soldat, über den Dienst, der Berufsförderung, bis zum Ausscheiden und den Übergang zur Reserve mit allen Rechten und Pflichten dargestellt werden. Eine Gesamtdarstellung des Wehrrechts würde aber noch viel mehr beinhalten und Handbüchern<sup>1</sup> oder unterschiedlichen Sammlungen zum nationalen Recht, dem humanitären Völkerrecht oder Zusammenstellungen, wie dem „Sanremo Handbook on the Rules of Engagement (RoE)“ vorbehalten bleiben. In dieser Einleitung soll daher nur der Rahmen skizziert werden, in dem sich die vorliegende Sammlung des Wehrrechts bewegt.

## Das (humanitäre) Völkerrecht

Das Völkerrecht setzt den Rahmen, in dem militärische Gewalt von der Völkergemeinschaft als akzeptabel toleriert wird. Man unterscheidet dabei zum einen das *Ius ad bellum*, also das Recht zum Führen eines Krieges. Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta verbietet in diesem Rahmen grundsätzlich die Anwendung von Gewalt, also das Führen eines Krieges, insbesondere zur Durchsetzung eigener politischer Interessen. Ausnahmen bestehen nur zur Selbstverteidigung oder bei einem Mandat des UN-Sicherheitsrates. Unter diesen Voraussetzungen besteht das Recht zum Führen eines Krieges. Die Bündnis- und Landesverteidigung ist somit *prima facie* vom *Ius ad bellum* erfasst und gerechtfertigt.

Zum andern betrifft das *Ius in bello*, also das Recht im Krieg, alle Regelungen, die einen Krieg so „human“, wie nur möglich machen sollen. Sobald ein bewaffneter Konflikt besteht, greift das humanitäre Völkerrecht. Es gilt universell für alle Konfliktparteien und bindet sie an vier fundamentale Prinzipien gebunden: (a) Das Unterscheidungsgebot: Es muss strikt zwischen Kombattanten (legalen

---

1 Raap, Ch., Handbuch Wehrrecht, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 2. Auflage 2025

## Einleitung

Kämpfern) und Zivilpersonen unterschieden werden. (b) Die Verhältnismäßigkeit: Der militärische Vorteil eines Angriffs darf nicht in einem krassen Missverhältnis zu den erwarteten zivilen Schäden stehen. (c) Die Militärische Notwendigkeit: Gewalt darf nur angewendet werden, um ein legitimes militärisches Ziel zu erreichen. (d) Die Vermeidung unnötigen Leidens: Der Einsatz bestimmter Waffen (z. B. chemische Waffen) oder Methoden ist untersagt.

Die wesentlichen Rechtsquellen des humanitären Völkerrechts sind das Haager Abkommen und die Genfer Konventionen. Während das Haager Recht insbesondere Regeln zur Kriegsführung kodifiziert hat, enthalten die Genfer Konventionen im Kern Vorschriften zum Schutz von Verwundeten, Kriegsgefangenen und Zivilisten in bewaffneten Konflikten. Zu diesen als historisch zu bezeichnenden Rechtsquellen, sind in den letzten Jahrzehnten das Umweltkriegsübereinkommen (1977), das VN-Waffenübereinkommen (1980), das Chemiewaffenübereinkommen (1993), das Ottawa-Abkommen über das Verbot von Personenminen (1997) und das Übereinkommen über Streumunition (2008) hinzugetreten. Ebenfalls militärisch relevant ist das Haager Übereinkommen zum Schutz von Kulturgütern in bewaffneten Konflikten (1954) sowie dessen zwei Protokolle. Das sogenannte „Blue Shield“ symbolisiert die völkerrechtliche Verpflichtung der Konfliktparteien solche Kulturgüter von nationaler Bedeutung zu respektieren und zu schützen. Viele Vorschriften der genannten Abkommen stellen heute Völkergewohnheitsrecht dar, das alle Staaten zu respektieren haben. Dies zeigt, wie wichtig im humanitären Völkerrecht, neben dem geschriebenen Vertragsrecht, auch das Völkergewohnheitsrecht ist. Das humanitäre Völkergewohnheitsrecht ist vor allem für die nicht-internationalen bewaffneten Konflikte bedeutsam, da für diese bislang weniger völkervertragsrechtliche Regelungen bestehen.

### Das Wehrverfassungsrecht des Grundgesetzes

Die dargestellten völkerrechtlichen Regeln sind gem. Art. 25 GG unmittelbarer Bestandteil des Bundesrechts und gehen sogar einfachgesetzlichen Regelungen vor. Insbesondere das humanitäre Völkerrecht ist somit unmittelbar geltendes Recht und in Deutschland von allen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in bewaffneten Konflikten zu beachten, so z. B. bei der Landesverteidigung auf dem eigenen Territorium der Bundesrepublik Deutschland oder in der Bündnisverteidigung z. B. an der NATO-Ostflanke.

Bereits Art. 24 Abs. 2 GG ermöglicht es der Bundesrepublik Deutschland, sich in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit, wie der NATO, einzuordnen, um den Frieden zu sichern. Der Bund kann hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

Art. 12a GG regelt die militärischen und zivilen Dienstpflichten im Sinne einer Gesamtverteidigung und verankert die Wehrpflicht für Männer ab 18 Jahren im Grundgesetz. Er wurde im Rahmen der Aussetzung der Wehrpflicht im Jahr 2011 nicht angetastet und bildet nun die Grundlage für den „neuen Wehrdienst“ und unter anderem für die verbindliche Erfassung und Musterung. Er bildet die verfassungsrechtliche Grundlage für den Dienst in der Bundeswehr, in der Bundespolizei und den Zivilschutzverbänden.

Art. 17a GG erlaubt es, bestimmte Grundrechte, wie die Meinungsfreiheit oder das Versammlungsrecht, für Angehörige der Streitkräfte während der Zeit des Dienstes gesetzlich einzuschränken.

Im Gegenzug statuiert Art. 45b GG einen Wehrbeauftragten als Hilfsorgan des Bundestages zum Schutz der Grundrechte der Soldatinnen und Soldaten, was den Charakter der Bundeswehr als Parlamentsarmee unterstreicht.

Gemäß Art. 87a GG stellt der Bund Streitkräfte zur Verteidigung auf. Als „Parlamentsarmee“ unterliegt die Bundeswehr der Kontrolle durch den Deutschen Bundestag. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich bereits aus dem Haushaltsplan ergeben. In Art. 87a Abs. 1a GG wurde die Möglichkeit eines Sondervermögens zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit eingefügt, die aktuell die Anstrengungen insbesondere zum materiellen Aufwuchs der Bundeswehr verfassungsrechtlich absichert. Art. 87a Abs. 2 GG gewährt den Streitkräften im Verteidigungsfall und im Spannungsfall die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften hiernach im Verteidigungsfall und im Spannungsfall der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden. Heute ist es selbstverständlich, dass die Streitkräfte dabei mit den zuständigen Behörden zusammenwirken. Der Anteil der militärischen Seite ist dabei im Operationsplan Deutschland zusammengefasst. Er führt zentrale militärischen Bestandteile der Landes- und Bündnisverteidigung mit den notwendigen zivilen Unterstützungsleistungen zusammen.

Art. 87b GG regelt die zivile Verwaltung der Bundeswehr. Die Bundeswehrverwaltung ist für das Personalwesen, die Beschaffung von Rüstungsgütern und die Infrastruktur zuständig, was eine zivile Kontrolle und Organisation innerhalb des Verteidigungsapparats sicherstellt. Gem. Art. 87b Abs. 1 Satz 4 GG bedürfen Gesetze außerhalb des Personalwesens, soweit sie die Bundeswehrverwaltung zu Eingriffen in Rechte Dritter ermächtigen, der Zustimmung des Bundesrates.

Nach Art. 65a GG hat der Bundesminister für Verteidigung die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte. Gem. Art. 115b GG geht die Befehls- und Kommandogewalt im Verteidigungsfall auf den Bundeskanzler über.

Art. 115a GG definiert daher zuvor, unter welchen Voraussetzungen der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates den Verteidigungsfall feststellt – nämlich bei einem bewaffneten Angriff auf das Bundesgebiet.

Dieser Überblick zeigt bereits, wie stark das historische gewachsene Verfassungsrecht das Wehrrecht insgesamt prägt. Die detaillierte Ausgestaltung erfährt es aber durch das einfachgesetzliche Recht und weiterer Vorschriften.

### **Das Wehrrecht unterhalb des Verfassungsrechts**

Zahlreiche Gesetze und untergesetzliche Normen prägen das deutsche Wehrrecht. Eingeschlossen sind Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse und Dienstvorschriften. Vom Soldatengesetz (SG) über die Wehrdisziplinarordnung (WDO) und das Wehrpflichtgesetz (WPfLG) bis zum Reservistengesetz (ResG).

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes (WDMoDG) wird das Wehrdienstsystem in Deutschland grundlegend neu aufgestellt. Mit der Aussetzung der verpflichtenden Einberufung zum Grundwehrdienst durch das Wehrrechtsänderungsgesetz des Jahres 2011 sind auch die Strukturen für eine Wehrer-

## Einleitung

fassung, Musterung und Einberufung zum Grundwehrdienst, insbesondere die 52 Kreiswehrrersatzämter, weggefallen. Obwohl die auf Artikel 12a GG und dem Wehrpflichtgesetz (WPfLG) beruhende Wehrpflicht für deutsche Männer als potenzielle Verpflichtung immer weiter bestand, fehlen weitgehend alle nötigen Daten hinsichtlich der jeweils der Wehrpflicht unterfallenden Geburtsjahrgänge und deren Bereitschaft sowie ihrer Fähigkeiten für einen Wehrdienst. Aktuell verfügt die Bundeswehr nicht über ausreichende Daten darüber, wer im Falle eines Wiederauflebens der Wehrpflicht herangezogen werden kann, wie geeignet die Männer sind und welche Qualifikationen sie haben. Vor diesem Hintergrund schafft das Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes (WDMoDG) neue Strukturen für den freiwilligen und verpflichtenden Dienst, passt zahlreiche Sozial-, Arbeits- und Steuerregelungen an und sorgt für eine zeitgemäße Datenverarbeitung und Verwaltungsstruktur. Ziel ist ein flexibles, rechtssicheres und sozial abgesichertes Wehrdienstsystem für die Zukunft. Das Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes (WDMoDG) ändert damit zahlreiche Vorschriften, so dass es dringend erforderlich ist, eine aktuelle wehrrechtliche Vorschriftensammlung zusammenzustellen. Da im Falle einer verpflichtenden Heranziehung auch das Recht der Kriegsdienstverweigerung (KDV) wieder praktische Relevanz erhalten wird, ist auch dieses in aktueller Form darzustellen. Wehrpflichtigen muss die Gelegenheit gegeben werden, ihr Grundrecht aus Artikel 4 Absatz 3 GG frühzeitig und effektiv wahrzunehmen. Der Gesetzentwurf sieht daher entsprechende Anpassungen im Kriegsdienstverweigerungsgesetz vor, die sich auch in dieser Sammlung wiederfinden.

Weitere Anpassungen im Zivildienstgesetz sind zu erwarten. Ebenso werden die Strukturen der Reserve nach der neuen Strategie der Reserve angepasst werden müssen, was zu weiteren Änderungen im Reservistengesetz (ResG) führen wird. Bezüglich des so wichtigen Wehrrechts bedeutet dies, dass wir mit diesem Teil des Öffentlichen Rechts einen der dynamischsten Bereiche haben, der ein Arbeiten mit einer aktuellen Sammlung erfordert – gerne ergänzt z.B. mit einem Handbuch zum Wehrrecht.<sup>2</sup>

---

2 Raap, Ch., Handbuch Wehrrecht, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 2. Auflage 2025

# 1. Soldatische Grundlagen



# 1.1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist.

## Art. 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

## Art. 12a

- (1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.
- (2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.
- (3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.
- (4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.
- (5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten

erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

### **Art. 17a**

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

### **Art 24**

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(1a) Soweit die Länder für die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung Hoheitsrechte auf grenznachbarschaftliche Einrichtungen übertragen.

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

(3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

### **Art. 35**

(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder,

Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

#### **Art. 45a**

(1) Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuß für Verteidigung.

(2) Der Ausschuß für Verteidigung hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat er die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen.

(3) Artikel 44 Abs. 1 findet auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung.

#### **Art. 45b**

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

#### **Art. 65a**

(1) Der Bundesminister für Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte.

(2) (weggefallen)

#### **Art. 87a**

(1) Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

(1a) Zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit kann der Bund ein Sondervermögen für die Bundeswehr mit eigener Kreditermächtigung in Höhe von einmalig bis zu 100 Milliarden Euro errichten. Auf die Kreditermächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.

(3) Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.

(4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

**Art. 87b**

(1) Die Bundeswehrverwaltung wird in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Sie dient den Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte. Aufgaben der Beschädigtenversorgung und des Bauwesens können der Bundeswehrverwaltung nur durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, übertragen werden. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, soweit sie die Bundeswehrverwaltung zu Eingriffen in Rechte Dritter ermächtigen; das gilt nicht für Gesetze auf dem Gebiete des Personalwesens.

(2) Im übrigen können Bundesgesetze, die der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie ganz oder teilweise in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau oder von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden. Werden solche Gesetze von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt, so können sie mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise Bundesoberbehörden übertragen werden; dabei kann bestimmt werden, daß diese Behörden beim Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

**Art. 115b**

Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler über.